



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
22.12.2020

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) ergeht folgende

Allgemeinverfügung zur Verlängerung bzw. Änderung
der Allgemeinverfügung
zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus
in Offenbach am Main
- Ausgangsbeschränkung -

1. In der am 11. Dezember 2020 erstmals amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main - Ausgangsbeschränkung / Alkoholverbot – zuletzt geändert durch die am 16. Dezember 2020 amtlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Änderung der zuvor genannten Allgemeinverfügung wird

a) Ziffer 1 um folgenden Satz 3 ergänzt:

*„Abweichend zu Satz 1 beginnt die nächtliche Ausgangsbeschränkung
- am 24. Dezember 2020 ab 00:00 Uhr des Folgetages
- am 25. und 26. Dezember 2020 jeweils ab 22:00 Uhr.“*

b) Ziffer 2 lit. a) wie folgt geändert:

„Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,“

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

- c) nachfolgende neue Ziff. 3 eingefügt:

Am 24., 25. und 26. Dezember 2020 gelten als gewichtige Gründe im Sinne der Ziffer 1 neben dem Besuch bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und nichtehelichen Lebenspartnern, sowie von Verwandten in gerader Linie auch Besuche bei Geschwistern und deren Haushaltsangehörigen; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

- d) Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 10. Januar 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Die Verlängerung bzw. Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

Aufgrund des anhaltend hohen und dynamischen Infektionsgeschehens hat die Hessische Landesregierung die bestehenden Corona-Verordnungen durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.12.2020 angepasst und weitreichendere Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten verordnet. Ziel ist es, die Zahl der Neuinfektionen dauerhaft auf einen Wert von höchstens 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern in der Woche zu senken, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Unbeschadet dessen, sollen aber auch in diesem besonderen Jahr die Weihnachtstage gemeinsam gefeiert werden können. Mit Blick hierauf hat die Hessische Landesregierung den § 6a in die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) aufgenommen und abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 CoKoBeV weitergehende Kontakte – allerdings nur bezogen auf den engsten Familienkreis – für Weihnachten gestattet. Auch das Präventions- und Eskalationskonzept des Landes vom 08.12.2020 wurde zwischenzeitlich am 16.12.2020 angepasst, um der besonderen Bedeutung der anstehenden Weihnachtsfeiertage Rechnung zu tragen.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach ist derzeit weiterhin diffus und befindet sich unverändert auf einem hohen Niveau. So lag der vom städtischen Gesundheitsamt ermittelte Inzidenzwert am 20.12.2020 mit 245,6 über der Marke von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage. Die Stadt Offenbach unterfällt damit der Stufe 6 (schwarz) des Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen.

Die verfügte Ausgangsbeschränkung ist daher zunächst auch über den 23.12.2020 hinaus aufrechtzuerhalten. Die unter Ziffer 1 lit. a) bis c) verfügten Ergänzungen und Änderungen folgen dem geänderten Präventions- und Eskalationskonzept vom 16.12.2020.

Zur Begründung wird im Übrigen auf die Begründung der am 11.12.2020 erstmals amtlich bekannt gemachten Ausgangsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

www.offenbach.de

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF